



An den Grossen Rat

23.1354.01

FD/P231354

Basel, 8. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2023

**Kantonale Volksinitiative betreffend «Erhalt des Musical Theater Basel»; Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen**

## Inhalt

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Zustandekommen der Initiative.....</b>	<b>3</b>
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 30. Juli 2022).....	3
2.2 Vorprüfung.....	3
2.3 Zustandekommen .....	3
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
<b>3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative .....</b>	<b>4</b>
3.1 Das Anliegen der Initiative.....	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative.....	4
3.3 Materielle Prüfung .....	4
3.3.1 Allgemeines.....	4
3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht .....	5
3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts .....	5
3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie .....	5
3.4 Fazit	5
<b>4. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative .....</b>	<b>5</b>
4.1 Anliegen der Volksinitiative.....	5
4.2 Hängige parlamentarische Vorstösse .....	6
4.3 Prüfung des Anliegens der Initiative und Zusammenhang mit hängigen parlamentarischen Vorstössen.....	6
<b>5. Antrag.....</b>	<b>7</b>

## 1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat, die kantonale Volksinitiative betreffend «Erhalt des Musical Theater Basel» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm zur Berichterstattung zu überweisen.

## 2. Zustandekommen der Initiative

### 2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 30. Juli 2022)

#### Kantonale Volksinitiative betreffend «Erhalt des Musical Theater Basel»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberrechtigten folgende Initiative ein:

«Das Kulturfördergesetz vom 21.10.2009 wird durch einen § 5a wie folgt ergänzt:

§ 5a Theater- und Konzerthaus

Der Kanton stellt das Gebäude an der Feldbergstrasse 151 als Theater- und Konzerthaus zur Verfügung.»

Kontaktadresse:

IG Musical Theater  
Obwaldnerstrasse 8  
4055 Basel

### 2.2 Vorprüfung

Am 20. Juli 2022 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 30. Juli 2022 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 30. Juli 2022 hat die Staatskanzlei demgemäß darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 30. Januar 2024 abläuft.

### 2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 7. September 2023 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative betreffend «Erhalt des Musical Theater Basel» mit 3'355 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 16. September 2023 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 26. September 2023 unbenutzt abgelaufen.

## **2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

# **3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative**

## **3.1 Das Anliegen der Initiative**

Die vorliegende Initiative will gesetzlich festschreiben, dass das Gebäude des heutigen Musical Theater Basel an der Feldbergstrasse 151 als Veranstaltungsort für Theater und Konzert erhalten werden muss.

## **3.2 Formulierte – unformulierte Initiative**

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative «Erhalt des Musical Theater Basel» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzesstext. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll ein neuer § 5a Theater- und Konzerthaus in das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) eingefügt werden. Zweck ist somit die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Festschreibung, dass der heutige Standort des Musical Theaters auch weiterhin als Standort für ein Theater- und Konzerthaus besteht. Die neue Bestimmung lässt sich denn auch ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

## **3.3 Materielle Prüfung**

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

### **3.3.1 Allgemeines**

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 1292 E. 7.2.1, 141 I 1186 E. 5.3 und 143 I 1129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die anderseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch

aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 1129 E. 2.2). Sodann muss der Text einer Initiative genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberichtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Bei unformulierten Initiativen sind keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen, da gewisse Unklarheiten, ja vielleicht sogar Widersprüche, bei der Ausarbeitung des Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 1392 E. 2.2; BGE 111 Ia 115 E. 3a, BGE 111 Ia 303 E. 7b mit Hinweisen).

### **3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht**

Gemäss Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig. Des Weiteren legt der Bund die Grundsätze der Raumplanung fest; diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes (Art. 75 BV). Ausserdem lässt sich anmerken, dass die Eigentumsgarantie aus Art. 26 BV nicht tangiert ist, da sich die Liegenschaft des Musical Theaters Basel an der Feldbergstrasse 151 im Eigentum der Einwohnergemeinde Basel befindet. Die Initiative ist folglich mit übergeordnetem Recht vereinbar.

### **3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Verfassungsbestimmungen, von Gesetzesbestimmungen oder von referendumsfähigen Grossratsbeschlüssen verlangt werden (§ 47 Abs. 1 KV). Gemäss § 35 Abs. 1 KV fordert der Staat das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch. Mit dem Kulturfördergesetz wird die Kulturförderung durch den Kanton geregelt (§ 1 Abs. 1). Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs (§ 1 Abs. 2). Mit der Initiative soll der Verwendungszweck eines Gebäudes, das im Eigentum der Einwohnergemeinde Basel steht, auf Gesetzebene festgelegt werden. Hierzu ist festzuhalten, dass die Regelung dieses Sachverhaltes zwar atypisch, aber nicht unmöglich ist. Das Anliegen der Initiative kann folglich mit der Gesetzesänderung umgesetzt werden.

### **3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie**

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und der vorgeschlagene Paragraph weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

## **3.4 Fazit**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

## **4. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative**

### **4.1 Anliegen der Volksinitiative**

Die vorliegende Initiative verlangt, dass gesetzlich vorgeschrieben wird, dass das Gebäude des heutigen Musical Theater Basel als Veranstaltungsort für Theater und Konzert erhalten werden muss.

## 4.2 Hängige parlamentarische Vorstösse

Mit Beschluss vom 7. Juni 2017 hat der Grosse Rat den Anzug Otto Schmid betreffend «50-Meter-Schwimmbecken in der Region Basel» dem Regierungsrat überwiesen. Am 26. Juni 2019 hat der Regierungsrat in einem Zwischenbericht den Bedarf nach zusätzlich gedeckter Wasserfläche anerkannt und dem Grossen Rat beantragt, den Anzug stehen zu lassen. Am 1. September 2021 hat der Regierungsrat unter Verweis auf die laufende Standortevaluation dem Grossen Rat erneut beantragt, den Anzug stehen zu lassen und gemeinsam mit der zwischenzeitlich überwiesenen Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Planung eines neuen Hallenbads und einer neuen Publicumssporthalle» zu beantworten.

Das Finanzdepartement und das Erziehungsdepartement haben bei den anstehenden Arealentwicklungen die Möglichkeiten für ein zweites Hallenbad mit einem 50m-Schwimmbecken geprüft, mit dem Ziel, nach der Überprüfung der Machbarkeit des vorgeschlagenen Standorts eine mit allen Beteiligten abgestimmte Empfehlung eines Standorts und eines Vorschlags zur Weiterbearbeitung für ein neues Hallenbad vorzulegen.

Der Regierungsrat beauftragte, wie am 15. Juni 2022 in der Beantwortung der Interpellationen Nr. 61 (Johannes Sieber betreffend «vorgesehene Umnutzung des Musical Theaters») und Nr. 64 (Christoph Hochuli betreffend «Schwimmhalle im Klybeckareal statt im Musical-Theater») erläutert, das Finanzdepartement mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudien für ein neues Hallenbad an diesem Standort und für die Sanierung des Musicaltheaters.

Am 7. Juni 2023 hat der Regierungsrat auf den Anzug Otto Schmid und die Motion Alex Ebi und Konsorten in einem Zwischenbericht reagiert und dargelegt, dass Studien zur baulichen Machbarkeit eines Hallenbads am Standort des heutigen Musical Theaters, zur Trennung der baulichen und technischen Infrastruktur zwischen dem Gebäude des neuen Hallenbads und den Gebäuden der Messe Basel und zu den Kosten des Erhalts inkl. Sanierungsmassnahmen und des Weiterbetriebs des Musical Theaters durchgeführt würden, und dass das Erziehungsdepartement aktuell Grundlagen für das Betriebs- und Nutzungskonzept des zukünftigen Hallenbads erarbeite.

Auf die kantonale Volksinitiative «50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!» hat der Regierungsrat in einem Schreiben an den Grossen Rat die Verlängerung der Frist für die Berichterstattung bis zum 6. September 2024 und für die Abstimmung bis zum 14. März 2025 beantragt. Mit Beschluss Nr. 22/49/25G vom 7. Dezember 2022 hat der Grosse Rat zudem die «Petition P452 "Für den Erhalt des Musical Theaters Basel» als erledigt erklärt (Bericht der Petitionskommission vom 25. Oktober 2022).

Am 20. September 2023 hat der Grosse Rat die Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Zwischennutzung Musical Theater ab 2025 jetzt in Angriff nehmen» dem Regierungsrat zur Berichterstattung über die rechtliche Zulässigkeit und das weitere Vorgehen überwiesen. Darin wird verlangt, die lückenlose Zwischennutzung des Musical Theaters ab dem Jahr 2025 sicherzustellen, indem dies innerhalb eines halben Jahres ausgeschrieben und vertraglich an eine Betriebsgesellschaft vergeben wird (entgeltlich/Mietzins/ohne Subventionen).

## 4.3 Prüfung des Anliegens der Initiative und Zusammenhang mit hängigen parlamentarischen Vorstösse

Der Regierungsrat erarbeitet derzeit einen Ratschlag zur Projektierung des Hallenbads. Im Rahmen des Ratschlags wird einerseits die Machbarkeit und der Kostenrahmen für die Umnutzung in ein Hallenbad aufgezeigt. Andererseits auch die Kosten für eine Weiterführung als Musical Theater. Ausserdem werden zusätzliche Informationen zu alternativen Standorten aufgeführt. Die Antragstellung an den Grossen Rat ist für Anfang 2024 vorgesehen. Zeitgleich wird dem Grossen Rat die Berichterstattung zur Musical-Initiative vorgelegt. Der Regierungsrat möchte mit diesem Vorgehen sicherstellen, dass dem Grossen Rat die notwendigen Unterlagen für seinen Entscheid vorliegen.

Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, ihm die Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» zur Berichterstattung zu überweisen.

## 5. Antrag

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grossen Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die kantonale Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss**

### **über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel»**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

**://: Die mit 3'355 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» wird für rechtlich zulässig erklärt.**

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.